## Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: MBI. NRW. 2021 Nr. 24 Veröffentlichungsdatum: 29.07.2021

Seite: 590

## Änderung der Gebührenordnung der zahnärztlichen Weiterbildung der Zahnärztekammer Westfalen- Lippe vom 25.11.2017

2123

Änderung der Gebührenordnung der zahnärztlichen Weiterbildung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 25.11.2017

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 23. November 2019 aufgrund des § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 230), die folgende Änderung der Gebührenordnung der zahnärztlichen Weiterbildung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 25. November 2017 (MBI. NRW. 2020 S. 132) beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. Juli 2021 - Az.: V A 2 91.11.03 - genehmigt worden ist:

## Artikel 1

1 § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) nach Nummer 2.2 wird folgende Nummer 2.3 eingefügt:
- "2.3 Wird der Antrag auf Ermächtigung oder Zulassung innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten erneut gestellt, weil zum Zeitpunkt des Erstantrags nicht alle Voraussetzungen vorlagen:
- 2.3.1 Mit Beteiligung des Ausschusses 300 EUR
- 2.3.2 Ohne Beteiligung des Ausschusses 100 EUR"
- b) Nach Nummer 3.2 wird folgende Nummer 3.3 eingefügt:
- "3.3 Wird der Antrag ohne Zulassung innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten erneut gestellt, weil zum Zeitpunkt des Erstantrags nicht alle Voraussetzungen vorlagen:
- 3.3.1 Mit Beteiligung des Ausschusses 300 EUR
- 3.3.2 Ohne Beteiligung des Ausschusses 100 EUR"
- c) Die bisherigen Nummern 3.3 und 3.4 und werden die Nummern 3.4 und 3.5,

## Artikel 2

Diese Änderung der Gebührenordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt NRW in Kraft.

Ausgefertigt:

Münster, den 26. Mai 2021

Jost Rieckesmann

Präsident der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Genehmigt:

Düsseldorf, 29. Juli 2021

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Land Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Hamm